I. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die gemeinsame AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ vom 04.08.2008.

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Verwaltungsrat der AöR folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die gemeinsame „AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal vom 04.08.2008 erhält folgende Fassung:

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann einen weiteren Stellvertreter bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein erster Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Der zweite Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des ersten Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsgemeinden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bad Breisig, den 05. November 2014

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig

Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal (AöR)

Bernd Weidenbach
Vorsitzender des Verwaltungsrates